

1.4.1. Inoffizielle Mitarbeiter, die mit der Führung anderer Inoffizieller Mitarbeiter oder Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit beauftragt sind (Führungs-IM)

Führungs-IM sind Inoffizielle Mitarbeiter, die sich besonders politisch bewährt, Erfahrung in der operativen Arbeit haben und die Eignung und Befähigung besitzen, im Auftrag des Ministeriums für Staatssicherheit, unter Anleitung und Kontrolle durch den operativen Mitarbeiter, ihnen übergebene Inoffizielle Mitarbeiter oder Gesellschaftliche Mitarbeiter für Sicherheit zu führen.

Sie haben insbesondere die Aufgabe,

- im Rahmen des ihnen gestellten Auftrags initiativreich und verantwortungsbewußt die Sicherheit des Bereichs/Objekts zu gewährleisten;
- ihre IM/GMS zweckmäßig einzusetzen und deren operative Tätigkeit anzuleiten und zu kontrollieren;
- selbst und durch ihre IM/GMS das Wissen von Personen aus ihrem Zuständigkeitsbereich im operativen Interesse abzuschöpfen und mit geeigneten Personen an der Überwindung von Mißständen, begünstigenden Bedingungen u. a. zu arbeiten, ohne daß diese Personen Kenntnis über die bestehende Verbindung zum Ministerium für Staatssicherheit erhalten;
- die Erziehung und Qualifizierung ihrer IM den Erfordernissen entsprechend durchzuführen;
- die Verbindung zum ständigen operativen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit zu halten.

1.4.2. Inoffizielle Mitarbeiter, die mit der Sicherung gesellschaftlicher Bereiche oder Objekte beauftragt sind (IMS)

Inoffizielle Mitarbeiter zur Sicherung von Bereichen oder Objekten der Volkswirtschaft, des Verkehrswesens, der Landesverteidigung, staatlicher Verwaltungen u. a. m., die Angriffen des Feindes besonders ausgesetzt sind oder sein können, sind Personen, die auf Grund ihrer gesellschaftlichen Stellung oder beruflichen Position oder ihrer politisch-operativ interessanten Verbindungen und des daraus resultierenden Einflusses und Einblicks in der Lage sind,

- Feststellungen zu treffen, die auf Anzeichen oder andere Verdachtsmomente einer feindlichen Tätigkeit schließen lassen;
- zur zielgerichteten, planmäßigen Feststellung bzw. Überprüfung von Hinweisen, Anzeichen oder anderen Verdachtsmomenten einer feindlichen Tätigkeit durch Erfüllung übertragener operativer Aufgaben beizutragen;
- bestehende oder entstehende Bedingungen, Umstände oder ähnliche Faktoren, die eine feindliche Tätigkeit begünstigen bzw. andere gesellschaftsschädigende Auswirkungen haben können, zu erkennen und an ihrer Überwindung auftragsgemäß mitzuwirken;